

## Geldleistungen an ehemals Selbständige der DDR

Das Gesetz, das am 1. Juli 1991 in Kraft treten soll, sieht vor, daß selbständige Tätigkeiten, die in der DDR vor dem 3. Oktober 1990 mit einer Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich ausgeübt worden sind, einer Arbeitnehmertätigkeit gleichstehen. Dies bedeutet, daß diese Zeiten Leistungsansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen können, wenn die selbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist. Diese Selbständigen haben damit im Falle der Arbeitslosigkeit - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Altersübergangsgeld oder Arbeitslosenhilfe. Die gesetzliche Regelung eröffnet darüber hinaus auch den Zugang zu den Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der Arbeitsbeschaffung. Unerheblich ist die Art der ausgeübten selbständigen Tätigkeit.

Nach: BA-Presseinformation 33/91 vom 18. 6. 91

